



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN
Vienna University of Technology

Univ.-Prof. Dr. Michael Getzner
Institutsvorstand

Department für Raumplanung
Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik

Technische Universität Wien

Resselgasse 5, 1040 Wien / Vienna, Austria

Ph. +43 (0)1 58801-280320, Fax +43 (0)1 58801-9280320
Mobile +43 (0)676 4129222

E-Mail Michael.Getzner@tuwien.ac.at

Web www.ifip.tuwien.ac.at

An die
Landes Umwelt Anwaltschaft Salzburg
Membergerstraße 42
5020 Salzburg

Wien, 14. Mai 2013

Re.: Stellungnahme zum „Gutachten zur Beurteilung und Bewertung der öffentlichen Interessen aus Sicht der Raumordnung, der Regionalwirtschaft und des Arbeitsmarktes an der Betriebserweiterung MACO/PORSCHE an der Alpenstraße, Stadtgemeinde Salzburg“, von Dipl.-Kfm. DDr. Richard Schmidjell, vom 15. April 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie telefonisch und schriftlich (per Email am 23. April 2013) vereinbart, erlaube ich mir, zum o.a. Gutachten von DDr. Schmidjell (im Weiteren als „Gutachten“ bezeichnet) Stellung zu nehmen.

Meine Stellungnahme gliedert sich in folgende **Abschnitte**:

1. Im Gutachten angewandte Methode der Bewertung des öffentlichen Interesses.
2. Bewertung der im Gutachten behaupteten regionalwirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Wirkungen der Betriebserweiterungen, sowie Anmerkungen zu Detailaussagen und Annahmen des Gutachtens.

Vorab möchte ich klarlegen, aus welchem Blickwinkel ich die vorliegende Stellungnahme verfasse: Ich wurde im Jahr 2010 als Universitätsprofessor für Finanzwissenschaft und Infrastrukturökonomie an die Technische Universität (Department für Raumplanung, Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik) berufen; meine Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sind neben der Finanzwissenschaft und Infrastrukturökonomie die ökologische Ökonomik sowie die Regionalökonomik. In der Forschung, insbesondere aber auch in Lehre, steht die ökonomische Bewertung von Projektwirkungen (Volkswirtschaft, Regionalwirtschaft, Ökologie) im Mittelpunkt, insbesondere auch die Vermittlung der unterschiedlichen Methoden der Projektbewertung (Regionalwirtschaftliche Wirkungsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse, Nutzwertanalyse) an Studierende des Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiums der Raumplanung und Raumordnung (aber auch anderer Studienrichtungen, z.B. Wirtschaftsinformatik). Auf Basis dieser Kompetenzen ergibt sich eine kritische Sicht und eine umfangreiche Erfahrung in Bezug auf Bewertungsmethoden, wie sie im o.a. Gutachten verwendet werden, bzw. auf deren Ergebnisse im Gutachten Bezug genommen wird.

Executive Summary

Zusammenfassend ergibt sich aus der vorliegenden Stellungnahme:

- Die von DDr. Schmidjell im Gutachten zur Anwendung gebrachte Methode weist **schwerste Mängel** auf, bzw. ist die mangelhafte Anwendung der gewählten Methode **weder wissenschaftlich haltbar noch im Detail nachvollziehbar**. Die im Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Bestehens eines „extrem hohen öffentlichen Interesses“ (S. 142) ist daher **in keinster Weise fundiert**. Eine Beurteilung des öffentlichen Interesses anhand der gewählten Vorgangsweise mittels Punkten ist daher auf Basis des Gutachtens nicht möglich. Insofern widerspricht das Gutachten dem allgemein anerkannten und in unbestrittener Anwendung befindlichen Stand der Wissenschaft.

Die gewählte Methode weist insbesondere folgende Mängel auf:

- o **Unhaltbare Verwendung** einer Punkteskala, die weder ergebnisoffen noch hinsichtlich der Intervalle wissenschaftlich adäquat gestaltet ist, und unlogisch durch die Überlappung von Intervallen ist.
- o **Fehlende Berücksichtigung der Grundlagen** einer (multikriteriellen) Bewertung, u.a. betreffend die Überführung von quantitativen Daten in Punkte (Transformationsfunktion).
- o **Gänzliche Ignoranz** gegenüber weiteren in der wissenschaftlichen Literatur dokumentierten wesentlichen Schritten der multikriteriellen Bewertung wie z.B. Gewichtung von Zielen und Sensitivitätsanalyse.
- o **Der Logik** und der wissenschaftlichen Praxis **widersprechende Aggregation** von Punkten zu einem Gesamtpunktwert, der den (allerdings nicht nachvollziehbaren) Einzelwerten nicht entspricht.
- Eine kritische Überprüfung des Gutachtens ergibt eine **mangelhafte Interpretation** vorhandener Daten und Statistiken, die eine Verfälschung der Aussagen zur Folge haben. Insbesondere bezieht sich dies auf a) die Überschätzung der Bedeutung der geschaffenen/gesicherten Arbeitsplätze, b) die arbeitsmarktbezogene und regionalwirtschaftliche Relevanz, c) die gänzliche Unterlassung einer Prüfung von Alternativen mittels haltbarer und vergleichbarer Bewertungsmethoden, d) und das Fehlen des Nachweises, dass aus einer nicht erfolgten Betriebserweiterung eine Existenzgefährdung der Unternehmen entstehen könnte, wenn der beantragte Standort nicht genutzt werden kann. Für viele Feststellungen im Gutachten fehlt eine nachvollziehbare Begründung bzw. eine Untermauerung mit geeigneten Quellen, Belegen, oder Berechnungsmodellen.
- **Aus Sicht der Raumordnung, Regionalwirtschaft bzw. Arbeitsmarktpolitik kann** auf Basis des Gutachtens **nicht auf ein sehr hohes öffentliches Interesse geschlossen werden**.

1. Im Gutachten angewandte Methode der Bewertung des öffentlichen Interesses

Im Gutachten werden anfangs auf den Seiten 8-11 die Aufgabenstellung und der Aufbau des Gutachtens dargelegt. Als Kernaufgabe des Gutachtens wird (entsprechend dem Auftrag an den Gutachter) eine Darstellung und „Graduierung des öffentlichen Interesses“ (S. 9) aus Sicht der Raumordnung sowie der Arbeitsmarktpolitik und Regionalökonomie dargestellt. Die gutachterlichen Ausführungen sollen „letztendlich der Berufungsbehörde die Interessensabwägung hinsichtlich des öffentlichen Interesses im Sinne des § 3a i.V. mit § 43 Abs. 1 Ziff. 10 ermöglichen“ (vermutlich ist hier das Szb. NSchG gemeint und hier im Detail wohl richtig § 34 Abs. 1 Z. 10).

Das Gutachten dokumentiert ausgewählte Programme, Leitlinien, politische und behördliche Entscheidungen, sowie Statistiken zu Raumordnung und Arbeitsmarktpolitik sowie Regionalökonomie in den Kapiteln 4 und 5, die zur Begründung und Ableitung des öffentlichen Interesses dienen sollen, aber, wie das Gutachten auf S. 9 in Bezug auf bereits erfolgte Flächenumwidmungen feststellt, keinen Nachweis für ein öffentliche Interesse bekunden (allenfalls ein Indiz darstellen). Der Kern der Methode wird auf S. 11 dargestellt, und zwar habe die „zur Feststellung der Intensität des jeweiligen öffentlichen Interesses notwendige Graduierung“ anhand einer fünfstufigen Skala und „einer ergänzenden Konkretisierung“ zu erfolgen.

Für eine Beurteilung des öffentlichen Interesses mit einer Bewertung aufgrund von Punkten muss aus wissenschaftlicher Sicht eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Analyse als nachvollziehbar und begründbar beurteilt werden kann. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, im Rahmen einer Beurteilung nach Punkten subjektiv (oder manipulativ) vorzugehen, bzw. wegen möglicher unbeabsichtigter Verzerrungen, ist größtmögliche Transparenz im Bewertungsverfahren sicherzustellen. Dies betrifft u.a. das gewählte Zielsystem, das Bewertungsschema mittels Skalen (Transformationsfunktionen), die Alternativen, deren Zielbeiträge, sowie die Zielgewichtung.

Dazu ergibt sich aus wissenschaftlicher Sicht zunächst, dass die **im Gutachten verwendete Skala in keiner Weise geeignet ist, eine haltbare, nachvollziehbare und wissenschaftlich begründete Graduierung des öffentlichen Interesses vorzunehmen**. Die Auswahl der Kategorien als auch die Skala selbst sind weder nachvollziehbar und auch nicht anhand geeigneter wissenschaftlicher Quellen belegt, wie anhand der folgenden Abbildung deutlich wird:

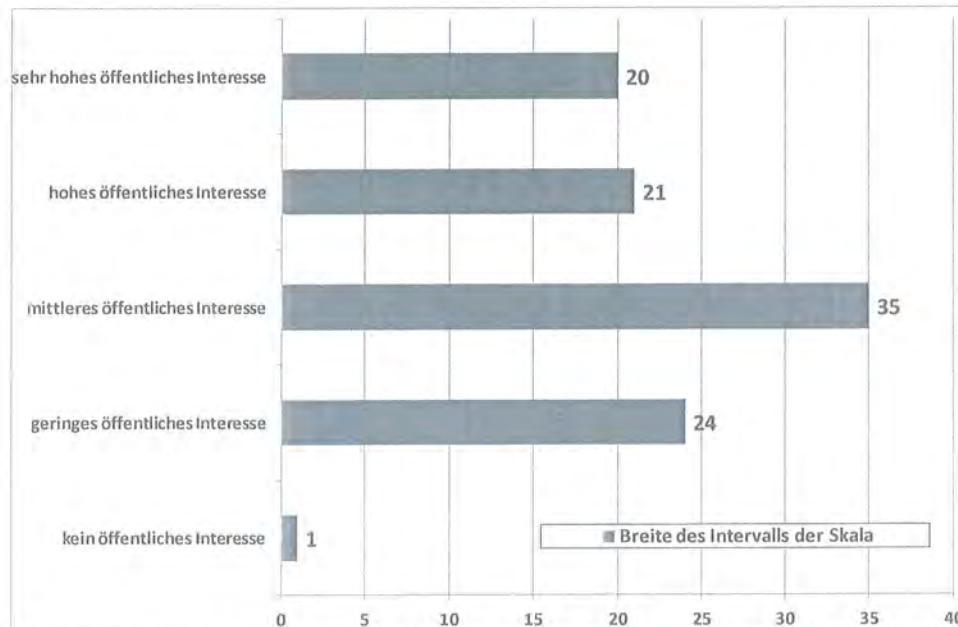


Abbildung 1: Bandbreite der unterschiedlichen Intervalle der Bewertungsskala

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des Gutachtens DDr. Schmidjell, S. 11.

Es ist **weder wissenschaftlich haltbar noch nachvollziehbar, warum der Gutachter für alle (!) graduellen Ausprägungen des „öffentlichen Interesses“ eine unterschiedliche Intervallbreite festlegt.** Abgesehen davon, dass die Wahl der Intervalle nicht nachvollziehbar ist, macht eine derartige Skala die Erzielung eines auch durch Andere nachvollziehbaren Ergebnisses unmöglich. Gänzlich unverständlich ist darüber hinaus, dass in der Kategorie „sehr hohes öffentliches Interesse“ auch noch ein weiteres Intervall, nämlich mit 6 Punkten, eingeführt wird, nämlich die Kategorie „im extrem hohen öffentlichen Interesse“. Letzteres besagt nämlich, dass sich zwei Ausprägungen überlappen, was rein logisch in einer derartigen Skala nicht der Fall sein kann.

Im Detail sind darüber hinaus folgende Umstände der Skala nicht haltbar:

- a. Die Kategorie „kein öffentliches Interesse“ müsste einerseits ein ebenso großes Intervall wie alle anderen Kategorien aufweisen, und andererseits müsste diese Kategorie den mittleren Bereich der Skala umfassen.¹
- b. Die vorgelegte Skala unterstellt, dass Projekte quasi automatisch mit einem öffentlichen Interesse (auch wenn dieses nur gering sein mag), behaftet sind. Dies widerspricht einer ergebnisoffenen Herangehensweise, da a priori nicht feststeht, ob das vorgelegte Projekt den öffentlichen Interessen entspricht oder diesen entgegensteht, somit ev. nur rein betriebswirtschaftliche (oder andere) Interessen verfolgt. Ein objektives Gutachten muss diese Ergebnisoffenheit beinhalten, da es

¹ Der Auftrag an den Gutachter DDr. Schmidjell war diesbezüglich bereits nicht ergebnisoffen formuliert (und dies hätte der Gutachter selbst aufzeigen müssen); selbst wenn angenommen wird, dass die „schlechteste“ Ausprägung des öffentlichen Interesses „kein öffentliches Interesse“ darstellt, müssten die Skala gleiche Intervalle aufweisen. Das im Folgenden Ausgeführte trifft somit unabhängig von der Frage der Wahl der geringsten Ausprägung des öffentlichen Interesses zu.

nach Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise erfassen und einander gegenzustellen hat.² Die Wahl der Skala-Ausprägungen und die Intervallbreite widersprechen grundsätzlich einer derartigen Vorgangsweise.

Eine objektive, nachvollziehbare, und ergebnisoffene Skala nach dem Stand der Wissenschaft könnte beispielsweise in folgender Weise formuliert werden (eine weitere Untergliederung oder Abstufung wäre möglich, ebenso wie eine allerdings problematische Wahl eines alternativen Beginns der Skala mit der Kategorie „neutral“ bzw. „kein öffentliches Interesse“):

Tabelle 1: Mögliche Bewertungsskala für die Punktbewertung eines „öffentlichen Interesses“

Beschreibung der Kategorie	Punkte (Intervall)
Starker Widerspruch des Projekts zum öffentlichen Interesse	1-20
Geringer Widerspruch des Projekts zum öffentlichen Interesse	21-40
Neutral (befördert noch widerspricht dem öffentliche Interesse)	41-60
Geringe Entsprechung des Projekts mit dem öffentlichen Interesse	61-80
Starke Entsprechung des Projekts mit dem öffentlichen Interesse	81-100

Quelle: Eigener Entwurf.

Ein **weiterer schwerer methodischer Mangel** des Gutachtens besteht darin, dass – wie auch bei der verwendeten Skala – **die üblichen wissenschaftlichen Standards der Methode schlichtweg ignoriert werden**: Nach einem Standardlehrbuch der Projektbewertung³ haben Nutzwertanalysen (multikriterielle Verfahren), d.h. die qualitative Bewertung (Beurteilung, Graduierung) von Vorhaben mittels Punkten, wie sie das Gutachten vornehmen will, den folgenden Ablauf:

² Den Anforderungen an eine gesetzmäßige Begründung entspricht – nach Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs bezogen auf ein Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz – ein auf Grund dieser Interessenabwägung ergangener Bescheid nur dann, wenn er in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen enthält, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen (iSd § 1 Abs. 1 Tir NatSchG 2005) abhängt, über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist, und über jene Tatsachen, die das (langfristige) öffentliche Interesse ausmachen, dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen soll (2010/10/0011; vgl. E 29. September 2010, 2008/10/0062).

³ Hanusch, H. (2011). Nutzen-Kosten-Analyse. Verlag Franz Vahlen, München, 3. Auflage, Abschnitt D.

- (1) Zielanalyse: Darstellung und Analyse jener Ziele, die mit dem Projekt realisiert werden sollen (vollständig, widerspruchsfrei, operational); hierbei ist es auch möglich, Zielsetzungen, die durch die Politik vorgegeben sind (wie z.B. Raumordnung, Regionalwirtschaft, Arbeitsmarktpolitik), heranzuziehen.
- (2) Erfassung von relevanten Nebenbedingungen.
- (3) Alternativbestimmung, d.h. Erfassung möglicher Alternativen zur konkreten Projektentwicklung.
- (4) Wirksamkeits- oder Zielertragsanalyse, d.h. quantitative Erfassung der positiven und negativen Outputwirkungen alternativer Vorhaben im Hinblick auf das Zielsystem.
- (5) Ermittlung der Zielerfüllungsgrade innerhalb einer einheitlichen kardinalen Skala.
- (6) Gewichtung der Zielerfüllungsgrade.
- (7) Aggregation der (gewogenen) Zielerfüllungsgrade (Teilnutzwerte) zu einem Gesamtnutzwert, sowie Erstellung einer Rangordnung (dies könnte z.B. die Bewertung verschiedener Alternativen sein, um die Intensität eines öffentlichen Interesses zu messen).

Selbst wenn nur ein Ausschnitt der vielfältigen Projektwirkungen der Betriebserweiterung im Gutachten erfasst werden sollte, so wäre doch zumindest ein Teilzielsystem aufzustellen, das aus den großen Bereichen der Raumordnung, Arbeitsmarktpolitik und Regionalökonomie bestehen könnte. Hier ergibt sich ein weiteres Problem des Gutachtens, da diese Einzelziele teilweise überlappend sind: In der Bewertung des öffentlichen Interesses aus arbeitsmarktpolitischer Sicht wird auf die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze verwiesen (z.B. S. 136 f.), während die regionalwirtschaftliche Sicht mit ähnlichen Argumenten (Personalstand, Multiplikatoreffekt) untermauert wird (siehe dazu auch weitere Anmerkungen in Abschnitt 2). Es kommt somit in diesem im Gutachten angenommenen Zielsystem zu einer Überschneidung und somit teilweise zu einer **Doppelzählung**, da die arbeitsmarktpolitischen und regionalwirtschaftlichen Dimensionen eng zusammenhängen und sogar mit dem gleichen Maßstab (Anzahl an Arbeitsplätzen) bewertet werden sollen. Wichtig bei derartigen Verfahren durch Zielvorgaben ist, dass die Ziele möglichst trennscharf, also nicht überlappend sind.

Im **Fehlen einer expliziten Diskussion** entsprechend der o.a. Vorgangsweise der Schritte (2) und (3) kann ich ebenfalls einen **gewichtigen Mangel des Gutachtens** erkennen, als im Text zwar immer wieder Ausführungen enthalten sind, die Hinweise auf mögliche Alternativen als auch auf Nebenbedingungen enthalten. **Von einer Alternativenprüfung im Sinne einer auch nur halbwegs vollständigen und nachvollziehbaren Analyse kann aber im Gutachten nicht die Rede sein.**

Der schwerste Mangel des Gutachtens besteht darin, dass der oben angeführte Schritt (4) schlichtweg nicht enthalten ist. Dieser zentrale Bearbeitungsschritt legt fest, welche Ausprägungen der einzelnen Variablen (z.B. Anzahl an geschaffenen Arbeitsplätzen) in welcher Weise (in welchem Ausmaß) zu welchem Ziel beitragen, und wie sich aus einer bestimmten Ausprägung ein bestimmter Punktwert ergibt. Üblicherweise wird

vor einer konkreten Beurteilung eines Projekts mittels Punktebewertung die sog. Transformations- oder Zielertragsfunktion aufgestellt bzw. definiert, und zwar ohne die konkreten Projekte untersucht zu haben. Dies ist wesentlich, um sich nicht dem Vorwurf der Manipulation der Vergabe von Punkten auszusetzen. **Das vorliegende Gutachten enthält keine derartige, grundlegende und für eine Punktebewertung zentrale Zielertragsfunktion.** Es ist somit in keiner Weise nachvollziehbar, aus welchem Grund eine Schaffung von 40 (oder 25) zusätzlichen Arbeitsplätzen auf der Skala des Gutachtens zu einem Punktwert von „65–70“ führt (S. 137, oben), und **widerspricht somit einer transparenten Bewertung** entsprechend dem o.a. Schritt (5) (Vergabe von konkreten Punkten eines Projekts).

Das Gutachten enthält auch **keinerlei Hinweise auf die Gewichtung der einzelnen Ziele** (Dimensionen), und auch keine Vorab-Darstellung, wie die einzelnen (allenfalls gewichteten) Zielerträge zu einem gesamten Punktwert aggregiert werden sollen. Für eine objektive Darstellung ist es darüber hinaus notwendig, eine Sensitivitätsanalyse durchzuführen. Diese hätte v.a. zwei Elemente: 1. Feststellung der Sensitivität wesentlicher Einflussgrößen auf das Ergebnis (z.B. Stabilität der Schlussfolgerungen in Bezug auf die Anzahl geschaffener Arbeitsplätze); 2. Überprüfung des Ergebnisses in Bezug auf die Variation der Zielgewichte (z.B. Änderung der Rangfolge oder Punktebewertung bei einer veränderten Gewichtung).

Schlussendlich ergibt sich ein **weiterer schwerer Mangel des Gutachtens** in Bezug auf die Punkteskala bzw. auf die **Bewertung mit Punkten** auf Seite 142, **welche weder objektiv noch in irgendeiner Weise wissenschaftlich nachvollziehbar bzw. begründbar ist** (es fehlen für diese Vorgangsweise, wie auch für die anderen methodischen und bewertungsbezogenen Ausführungen entsprechende Literaturreferenzen im Gutachten). Zu dieser Einschätzung komme ich aufgrund der folgenden Tabelle 2:

Tabelle 2: Vergabe von Punkten für die Punktebewertung eines „öffentlichen Interesses“ im Gutachten

<i>Teilbereich des „Zielsystems“</i>	<i>Punktebewertung des „öffentlichen Interesses“ in Teilbereichen laut Gutachten (Seitenangabe im Gutachten)</i>
Arbeitsmarktpolitik (Fa. MACO)	80-90 (S. 122)
Regionalwirtschaft, Makroökonomie (Fa. MACO)	90 (S. 124)
Arbeitsmarktpolitik (Fa. Porsche)	65-70 (S. 137)
Regionalwirtschaft (Fa. Porsche)	>95 (S. 139)

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis des Gutachtens.

Aus dieser einzelnen Punktebewertung für die einzelnen Teilbereiche ergibt sich für den Gutachter ein zusammengefasster Punktwert in den Bereichen Regionalwirtschaft und

Arbeitsmarktpolitik auf seiner (mangelhaften) Skala von 100, d.h. ein „extrem hohes öffentliches Interesse“. **Im Rahmen eines multikriteriellen Verfahrens mittels Punktbewertung kann die Zielerfüllung schon aus logischen Gründen insgesamt nicht höher sein als die, allenfalls anders als gleichgewichteten, Teilsummen der einzelnen Zielbeiträge.** Ein derartiges Vorgehen kann aus wissenschaftlicher Sicht in keiner Weise akzeptiert werden.

Ein **weiterer schwerer Mangel** ergibt sich auch daraus, dass es **nicht nachvollziehbar** ist, aus welchen Gründen die Zielsetzungen (das öffentliche Interesse) in der Raumordnung mit einem Punktwert von 95 (S. 142) bewertet werden. Hierbei fehlt überhaupt jegliche Angabe darüber, aus welchen Einzelkriterien sich dieser Punktwert ergibt, und auf welche Variablenausprägungen sich diese Bewertung stützen.

Zusammenfassung zu Abschnitt 1

Die von DDr. Schmidjell im Gutachten zur Anwendung gebrachte Methode weist **schwerste Mängel** auf, bzw. ist die **mangelhafte Anwendung der gewählten Methode weder wissenschaftlich haltbar noch im Detail nachvollziehbar**. Die im Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Bestehens eines „extrem hohen öffentlichen Interesses“ (S. 142) sind daher in keiner Weise fundiert. Eine Beurteilung des öffentlichen Interesses anhand der gewählten Vorgangsweise mittels Punkten ist daher auf Basis des Gutachtens nicht möglich.

Unabhängig davon, ob de facto ein öffentliches Interesse in den Bereichen der Raumordnung, Regionalwirtschaft und Arbeitsmarktpolitik vorliegen mag oder nicht (dies kann in der vorliegenden Stellungnahme nicht bewertet werden), **ergibt sich aus dem Gutachten aufgrund der vielfältigen schweren methodischen Mängel keine nachvollziehbare Begründung des öffentlichen Interesses auf Basis der gewählten Methode.**

2. Bewertung der regionalwirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Wirkungen der Betriebserweiterungen, Anmerkungen zu Detailaussagen und Annahmen des Gutachtens

Im Folgenden werden einzelne Aspekte des Gutachtens betrachtet, die entweder widersprüchlich, inkonsistent, oder unvollständig sind, oder aus denen falsche Schlussfolgerungen gezogen werden (Seitenangaben beziehen sich auf das Gutachten).

S. 10f.: Das Gutachten führt an, keine Abwägung gegenüber dem Naturschutzinteresse vorzunehmen, und erläutert die Vorgangsweise u.a. mit einer Fußnote auf S. 11. Hier wird ein **grundsätzliches Missverständnis des Gutachters** bezüglich der ökonomischen Bewertung eines Projektes deutlich: Es geht in einer wirtschaftlichen Analyse nicht

um eine „Interessenabwägung“, sondern um eine ökonomische Beurteilung der Kosten und Nutzeffekte eines Projektes. Hierbei werden keine Interessen abgewogen, sondern es wird auf Basis objektiver Grundlagen (z.B. ökonomische Bewertung positiver u/o negativer Wirkungen) eine Bewertung vorgenommen. Teil dieser ökonomischen Bewertung ist selbstverständlich auch die ökonomische Bewertung von Ökosystemleistungen (z.B. Erholungs- und Freizeitnutzen, Existenzwert von Arten und Ökosystemen, Wasserversorgung, Erosionskontrolle). Es ist daher konzeptionell nicht möglich, diese Dimensionen zu trennen. An anderer Stelle erkennt der Gutachter diesen Zusammenhang an (S. 20)⁴. Im Übrigen verzichtet das Gutachten gänzlich auf eine Beurteilung (oder zumindest nur Diskussion) des ökonomischen Werts von Ökosystemleistungen, die durch die Betriebserweiterung wegfallen oder beeinträchtigt werden, obwohl es sich um ein regionalwirtschaftliches Gutachten handelt (an einer Stelle werden gar die „makroökonomische Sicht“ [S. 145] bzw. die „Wirtschafts- ... -politik des Landes“ [S. 142] strapaziert).⁵ Bei der ökonomischen Bewertung von Ökosystemleistungen geht es nicht um ein abstraktes Naturschutzinteresse, sondern um den ökonomischen Wert natürlicher Ressourcen für die Regional- und Volkswirtschaft. Eine Nichtberücksichtigung dieser Leistungen entspricht somit entgegen der wissenschaftlichen Literatur einer Bewertung des ökonomischen Wertes der Natur mit Null.

S. 12, S. 13: Das Gutachten basiert u.a. auf einer Befragung der beiden betroffenen Unternehmen; die Richtigkeit der Antworten sei u.a. auch bei einem einstündigen Lokalaugenschein bei der Fa. MACO festgestellt worden. Wichtige Daten für die Abschätzung des öffentlichen Interesses aus diesem Fragenkatalog sind beispielsweise die Anzahl an geschaffenen Arbeitsplätzen bei der Erweiterung und die Bedeutung des Standortes. **Die Dokumentation der Antworten auf diese Fragen fehlt im Gutachten zum größten Teil**, womit die Nachvollziehbarkeit sowohl der Befragungsmethodik (Ablauf) als auch der Ergebnisse nicht gegeben ist; zudem ist überraschend, dass die Antworten auf diese Fragen nicht kritisch hinterfragt bzw. überprüft wurden, beispielsweise von anderen Expert/inn/en (z.B. SIR, WIFO, IHS, KMU Forschung Austria). **Das Stützen von wichtigen Aussagen**, die das öffentliche Interesse belegen sollen, **mit Ergebnissen einer Befragung der Bewilligungswerber** (Fa. MACO, Fa. Porsche) ist **wohl kaum wissenschaftlich haltbar**. Allenfalls können in einer derartigen Befragung Standpunkte der Unternehmen abgefragt werden. Woraus sich aus einer solchen betrieblichen Sichtweise ein öffentliches Interesse manifestieren soll, ist auf Basis des Gutachtens nicht nachvollziehbar.

S. 19: Hier, wie auch an anderen Stellen (z.B. S 21), wird erörtert, dass es nicht Aufgabe des Gutachtens ist, regionalwirtschaftliche Wirkungen selbst zu quantifizieren, sondern das öffentliche Interesse qualitativ (anhand der o.e. Skala) darzustellen. Ein Gutachten

⁴ Das Gutachten interpretiert einen Beitrag von mir selbst insofern falsch, als dieser sehr wohl unterstreicht, dass bei einer wirtschaftlichen Analyse der ökonomische Wert von Umweltgütern einen zentralen Bestandteil der Abwägung von Kosten und Nutzeffekten eines Projektes darstellt.

⁵ Eines der grundlegenden Werke zur Wirtschaftspolitik Österreichs enthält beispielsweise ein ausführliches Kapitel zur Umweltpolitik als Teil der Wirtschaftspolitik (siehe Neck, R., Nowotny, E., Winckler, G. (2001) (Hrsg.), Grundzüge der Wirtschaftspolitik Österreichs. Manz Verlag, Wien).

für den Nachweis eines öffentlichen Interesses aus regionalökonomischer und arbeitsmarktpolitischer Sicht kann wohl nicht darauf beruhen, bekannte Informationen (z.B. zu wirtschaftspolitischen Leitlinien) zusammen zu tragen und sich auf die Berechnungen und Beurteilungen der Projektwerber zu verlassen (zumal z.B. eine bestehende Flächenwidmung oder eine Bezeichnung eines Unternehmens als Leitbetrieb noch kein öffentliches Interesse nachweist, allenfalls ein Indiz dafür darstellen kann). Einerseits sollen offensichtlich keine eigenen Berechnungen durchgeführt werden, zum anderen werden quantitative und qualitative Informationen (z.B. Anzahl an geschaffenen Arbeitsplätzen) verwendet. Es besteht hierbei – abseits von den bereits oben festgestellten gravierenden Mängeln des Gutachtens betreffend die Methode – ein großes **Missverständnis im Gutachten: Eine qualitative Bewertung mit Punkten kann nur dann erfolgreich sein, wenn ein verlässliches Mengengerüst vorab erarbeitet wird**. Dieses Mengengerüst beinhaltet Informationen, die soweit wie möglich in quantitativer (objektiver und nachvollziehbarer) Form vorliegen müssen, in Bezug auf die Projektwirkungen, beispielsweise die Anzahl an Arbeitsplätzen, Anzahl an Lehrstellen, Qualifikationsanforderungen. Zum Unterschied von der Nutzen-Kosten-Analyse werden in einem multikriteriellen Verfahren, wie es im Gutachten verwendet wird (Zusammenführung unterschiedlicher Dimensionen mittels einer Punktebewertung), die quantitativen Informationen nicht mittels entsprechenden Preisen (Markt- oder Schattenpreise) berücksichtigt, sondern anhand einer vorher definierten Transformationsfunktion in Punkten bewertet. Der Nachweis eines regionalökonomischen oder arbeitsmarktpolitischen Interesses an der Betriebserweiterung muss daher soweit wie möglich auf quantitativer Basis erfolgen, auch wenn diese Wirkungen in weiterer Folge nur auf einer Punkteskala (und nicht z.B. monetär) bewertet und hernach verglichen werden.

S. 36: Es wird im Gutachten die Prüfung von Alternativen angeführt, die beispielsweise im Rahmen eines Umweltberichtes zu erfolgen habe. Die **Alternativenprüfung**, die einen **Kern** der ökonomischen Analyse darstellt, **erfolgt im Gutachten nicht bzw. nur dort, wo behauptet wird, dass eine Betriebserweiterung oder neue Kapazitäten an anderen Standorten nicht wirtschaftlich vertretbar seien** (zitiert werden hierzu wiederum u.a. Angaben der Projektwerber, z.B. S. 50). Eine Prüfung von Alternativen, d.h. eine Darstellung von Möglichkeiten, Kapazitäten der Unternehmen anders zu schaffen, hätte grundsätzlich in gleicher Weise und mit den gleichen Maßstäben erfolgen müssen wie die Bewertung des öffentlichen Interesses der Betriebserweiterung. Aus ökonomischer Sicht – das Gutachten erkennt dies implizit an, wenn die Rede von Verteilungseffekten auf dem Fahrzeugmarkt die Rede ist (z.B. S. 137) – ist eine **Prüfung möglicher Alternativen ein Kern eines regional- und arbeitsmarktpolitischen Gutachtens**. Denn nur dadurch kann erkannt werden, ob ausschließlich auf dem jetzt beantragten Erweiterungsgelände die wirtschaftlichen Aktivitäten möglich sind, und somit ein entsprechendes öffentliches Interesse gegeben sein könnte. Durch das Fehlen einer entsprechenden Alternativenprüfung ergibt sich aus wissenschaftlicher Sicht ein schwerer Mangel des Gutachtens, der durch die bestehenden Erläuterungen im Gutachten nicht wettgemacht werden kann. Aus regionalwirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Sicht kann sich – in Anbetracht der durchaus vorhandenen Flächenkapazitäten der Stadt Salzburg und des

Umlandes bzw. von Flächen, die von den Projektwerbern bereits genutzt werden – durch eine Erweiterung an bestehenden oder neu zu schaffenden Flächen lediglich ein Umverteilungseffekt ergeben (d.h. dass neue Arbeitsplätze ev. nicht in der Stadt, sondern im Umland geschaffen werden). **Aus regionalwirtschaftlicher Sicht kann sich daher schon deshalb nicht ohne weiteres ein zwingender Grund für eine Betriebserweiterung am beantragten Standort ergeben**, bzw. kann aus dem Gutachten nicht abgeleitet werden.

S. 73-85: Für das Gutachten wurden Daten der Arbeitsplatzentwicklung in den Bereichen „Warenherstellung“ und „Handel und Reparatur von Kfz“ neu ausgewertet bzw. wurden frühere Daten aktualisiert. Diese Daten stammen lt. Gutachten aus einer Sonderauswertung der Landesstatistik. Das Gutachten kommt hierbei zum Schluss (S. 75), dass der Arbeitsplatzverlust in der Stadt Salzburg wesentlich gravierender gewesen wäre, und nimmt dies zum Anlass, die Argumente für das öffentliche Interesse im Bereich des Arbeitsmarkts „zu verstärken“, da der Arbeitsplatzverlust tatsächlich viel höher gewesen sei als bislang angenommen. Werden die Tabellen auf S. 77 und 78 des Gutachtens im Detail betrachtet, **so ist dieser Schluss in dieser Form wenig haltbar**. Die wesentlichen Effekte des (natürlichen) Strukturwandels der Wirtschaft (z.B. Effizienzsteigerungen in der Produktion) fanden eindeutig im Zeitraum zwischen 2000 und 2005 statt. Seit 2005, d.h. in den letzten 7-8 Jahren) hat sich die industrielle und gewerbliche Produktion (Warenproduktion) in der Stadt Salzburg, gemessen durch die Anzahl an Arbeitsplätzen, nicht mehr reduziert, es ist sogar – interessanterweise auch trotz der gravierenden Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2008 – zu einer insgesamt geringfügigen Erhöhung der Anzahl an Arbeitsplätzen gekommen. Noch deutlicher wird das Bild, wenn nicht nur die Stadt Salzburg, sondern zumindest auch Salzburg-Umgebung betrachtet wird (die Statistik weist hier ein Arbeitsplatzwachstum von 57 Arbeitsplätzen für die Stadt Salzburg als auch für Salzburg-Umgebung auf; für das unmittelbarer Salzburger Umland scheint kein genereller Trend feststellbar zu sein, insgesamt gab es 2012 im Umland 315 Arbeitsplätze in der Warenherstellung weniger als 2005). Für den Bereich Handel/Kfz-Reparatur fand ebenfalls der Großteil der Veränderungen zwischen 2000 und 2005 statt; hierbei ist insbesondere beachtlich, dass der Strukturwandel in der Stadt Salzburg (Verringerung der Anzahl an Arbeitsplätzen zwischen 2005 und 2012: -124) mehr als kompensiert wurde durch einen Zuwachs von 153 Arbeitsplätzen in Salzburg-Umgebung; für das unmittelbare Umland der Stadt Salzburg ergibt sich in der Kfz-Branche ein Zuwachs von insgesamt 149 Arbeitsplätzen seit 2005 (430 seit 2000). Aus wissenschaftlicher Sicht können daher die **Aussagen des Gutachtens** in Bezug auf die Datengrundlagen der Arbeitsmarktentwicklung – auf die sich dann auch die Argumentation des öffentlichen Interesses aus Sicht der Arbeitsmarktpolitik stützt – **nicht nachvollzogen werden**, bzw. sind in dieser Form nicht haltbar.

S. 98-104: Im Gutachten werden zwei „Gutachten aus arbeitsmarktpolitischer und regionalökonomischer Sicht“ von Mag. W. Bischofer (AK Salzburg) und Dkfm. Gaubinger (WKÖ) quasi aktualisiert, um die Angaben und Schlussfolgerungen dieser Stellungnahmen zu überprüfen. Grundsätzlich ist zunächst bemerkenswert, dass beide „Gutachten“ – wortident – zum gleichen Schluss kommen; auf den Seiten 11 (zu Fa. Porsche) und 20 (Fa.

MACO) wird festgehalten, dass "keine konkreten zahlenmäßigen Aussagen über die tatsächlichen regionalwirtschaftlichen Effekte gemacht werden können", jedoch „eine Realisierung dieses Projekts eine positive Signalwirkung auf das – für die gesamte Region wichtige – Investitions- und Wirtschaftsklima bewirkt und der Ansiedlungs- und Wirtschaftspolitik der Stadt Salzburg insgesamt förderlich ist“. Die allgemeinen Darstellungen dieser zwei „Gutachten“ werden im Gutachten als korrekt (S. 98) interpretiert. Insgesamt ist es aus wissenschaftlicher Sicht überraschend, dass zwei „Gutachten“, die nicht mehr als relativ allgemein gehaltene Stellungnahmen von zwei Interessengruppen darstellen, als Grundlage für die Beurteilung des öffentlichen Interesses überhaupt akzeptiert werden.⁶ **Es fehlt** den zwei „Gutachten“ – abgesehen von der allgemeinen Darstellung des Arbeitsmarktes – **an jeglicher, auch nur einigermaßen nachvollziehbaren Modellierung der regionalökonomischen und arbeitsmarktbezogenen Wirkungen** der Betriebserweiterungen; selbst die wenigen konkreten Angaben, z.B. erwartete Nöchtigungen durch Unternehmensaktivitäten, sind nicht mit Quellenangaben oder transparenten Berechnungsverfahren gestützt. Eine Alternativenprüfung bzw. eine Abwägung der Vor- und Nachteile des Erweiterungsprojektes werden nicht geleistet.

S. 121f.: **Ohne nachvollziehbare Berechnungsmodelle und –grundlagen** abseits u.a. von Angaben des Betreibers kommt das Gutachten zum Schluss, dass durch die Betriebserweiterung 100 Arbeitsplätze neu geschaffen und weitere 100 gesichert würden. Selbst wenn dies eintreten würde, wären damit weniger als 1% der Arbeitsplätze der Branche der Warenherstellung in Salzburg und Salzburg-Umgebung gesichert oder geschaffen; wird die Region weiter gefasst, beispielsweise inklusive Hallein, reduziert sich der Anteil auf unter 0.8%. Worin hier das „hohe öffentliche Interesse“ bestehen soll, ist im Gutachten auch inhaltlich – abseits der oben bereits festgestellten gravierenden methodischen Mängel des Gutachtens – nicht begründet, da die Absolutanzahl von geschaffenen Arbeitsplätzen per se noch kaum eine Aussage über die arbeitsmarktpolitische oder regionalwirtschaftliche Bedeutung zulässt. Es müsste erst argumentiert werden, welche Bedeutung diese Anzahl an Arbeitsplätzen in Relation zum Arbeitsmarkt oder der Regionalwirtschaft insgesamt hat, und ab welchen Relationen ein „hohes öffentliches Interesse“ begründbar ist. Jedenfalls ist nicht nachvollziehbar, warum der Umstand, dass der „Abbau von Arbeitsplätzen ... nicht fortgesetzt wird“ (S. 122) gerade mit 100 Arbeitsplätzen zu Buche schlagen soll (zumal, wie oben dargestellt wird, die Anzahl an Arbeitsplätzen entsprechend den offiziellen Statistiken, die auch im Gutachten dargestellt werden, in den Branchen Warenherstellung und Kfz-Reparatur und Handel in den letzten Jahren eher zugenommen hat). Auch hier fehlt jegliche nachvollziehbare und durch entsprechende Belege gesicherte Begründung.

⁶ Die zwei „Gutachten“ enthalten viele, allgemein gültige Aussagen, z.B. in Bezug auf die möglichen positiven Effekte von Betriebserweiterungen, oder in Bezug auf die regionale Entwicklung. Abseits von der gänzlich fehlenden Alternativenprüfung fehlt in beiden Gutachten eine modellgestützte und nachvollziehbare Begründung, warum es im öffentlichen Interesse sein sollte, gerade am fraglichen Standort eine Betriebserweiterung zu forcieren.

S. 122: Das öffentliche Interesse der Erweiterung der Fa. MACO wird aus Sicht des Arbeitsmarktes mit 80-90 Punkten bewertet. Für Lit. a bis lit. c der Begründung, 65-70 Punkte zu vergeben, werden u.a. die neu geschaffenen Arbeitsplätze im Ausmaß von 100 Stellen angeführt. Für Lit. d wird dieses Ausmaß an neu geschaffenen Arbeitsplätzen nochmals für eine zusätzliche Punktevergabe im Ausmaß von 10 Punkten herangezogen. Dies ist eine **völlig unzulässige Doppelzählung und daher methodisch unhaltbar**.

S. 123f: Aus regionalwirtschaftlicher Sicht kommt das Gutachten auf einen Punktwert von 90 (Fa. MACO). Hier kommt es ebenfalls zu einer **teilweisen Doppelzählung von Arbeitsplätzen**, da die Gesamtzahl der Arbeitsplätze der Fa. MACO, versehen mit einem Multiplikator, als Argument für die regionalwirtschaftliche Bedeutung dienen soll. Hier wird eindeutig der Effekt der Betriebserweiterung, der langfristig den Standort sichern soll, nochmals ins Treffen geführt. Unterstellt wird hierbei implizit, dass durch die Betriebserweiterung das gesamte Unternehmen in seinem Bestand gesichert wird (ansonsten könnte auf die Darstellung der Multiplikatoreffekte im Bereich der Beschäftigung verzichtet werden).⁷ Für eine ev. Absiedlung, Verkleinerung des Unternehmens oder ähnliche Folgen gibt es jedoch **keinen nachvollziehbaren Grund**, bzw. keine Quellenangabe oder Berechnungsgrundlage.

S. 137: Die geschaffenen Arbeitsplätze (40 Stellen, bzw. 25 Stellen nach Abzug von Substitutionseffekten von Mitarbeiter/inne/n bei anderen Unternehmen der Kfz-Branche) bei der Fa. Porsche werden mit einem hohen öffentlichen Interesse bewertet (60 Punkte). Dies ist aus **wissenschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar**, da die vermuteten 25 neu geschaffenen Arbeitsplätze am Standort der Betriebserweiterung nur 0.5% der Arbeitsplätze in der Kfz-Branche in Salzburg (Stadt und Umgebung) darstellen. Worin hier – wie auch weiter oben ausgeführt – ein besonderes öffentliches Interesse an der Entwicklung an genau diesem (und keinem anderen) Standort bestehen soll, erschließt sich aus dem Gutachten nicht, da auch hier keine relative Bedeutung dieser Arbeitsplätze dargelegt und beurteilt wird.

S. 138f.: Wie auch bei der Beurteilung der Fa. MACO wird auch hier die Gesamtzahl der Arbeitsplätze der Fa. Porsche, versehen mit dem Argument der Multiplikatorwirkung, nochmals verwendet, um die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens hervorzuheben. Es ist keinesfalls einsichtig, aus welchem Grund der vorgeschlagene Standort (und nur dieser) des ohne Zweifel für die Salzburger Regionalwirtschaft wichtigen Salzburger Unternehmens – und nichts anderes weist das Gutachten durch die Berechnung der Multiplikatorwirkungen allenfalls nach – ein besonderes öffentliches Interesse genießen soll.

⁷ Selbst im extremen Fall einer Gefährdung eines Unternehmens durch fehlende Erweiterungsmöglichkeiten müsste das öffentliche Interesse an dem Erhalt des Unternehmens erst geführt werden bzw. liegt nicht a priori auf der Hand.

Zusammenfassung zu Abschnitt 2

Zusammenfassend ergeben sich auch in der Detailbetrachtung des Gutachtens eine Reihe von Aussagen und Interpretationen, die in dieser Form **aus wissenschaftlicher Sicht nicht haltbar** sind. **Viele Aussagen sind als Behauptungen zu qualifizieren, für die geeignete Belege, Quellenangaben, oder Berechnungsmodelle fehlen.** Insbesondere die unkritische Übernahme von Angaben aus einer Befragung der Bewilligungswerber, die auch nicht in ihrer relativen Bedeutung zum gesamten Arbeitsmarkt bzw. der Regionalwirtschaft gesetzt werden, führt dazu, dass das **Gutachten eine Aussage über das öffentliche Interesse nicht treffen kann** (selbst wenn dieses vorhanden wäre).

Das Gutachten entspricht im Detail – abgesehen von den schweren Mängeln bezüglich der Methode – nicht dem Stand der Wissenschaft. Insbesondere ist die **Beurteilung der regionalwirtschaftlichen bzw. arbeitsmarktpolitischen Relevanz mangelhaft**, sodass die Bewertung der möglicherweise geschaffenen Arbeitsplätzen an dem beantragten Standort (und nicht an einem anderen Standort) im Sinne eines „(extrem/sehr) hohen öffentlichen Interesses“ nicht möglich bzw. nicht nachvollziehbar ist. Vor allem wird **keine adäquate Alternativenprüfung** vorgenommen, womit das Gutachten auch nicht in der Lage ist, einen zwingenden Grund für eine Betriebserweiterung am beantragten Standort nachzuweisen. Dies ist vor allem auch deswegen von Relevanz, da das Gutachten ohne Nachvollziehbarkeit und ohne belastbare (unabhängige) Quellen keinen Beleg dafür bieten kann, dass eine Existenzgefährdung o.ä. der Unternehmen ohne eine Erweiterung an diesem Standort (und nur an diesem) bevorstehen könnte.

Wien, 14. Mai 2017

